

1. Gegenstand des Vertrages

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der esacom GmbH regeln die Erbringung festgelegter Werk- und Dienstleistungen durch die esacom GmbH und gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, auch für zukünftige Geschäfte zwischen den Vertragsparteien.

1.2. esacom Leistungen werden im Bestellschein als Werkleistungen oder als Dienstleistungen vereinbart.

Bei Werkleistungen ist die esacom GmbH für die Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle der Leistungserbringung sowie die erbrachten Leistungen verantwortlich. Die organisatorische Einbindung der Leistungen der esacom GmbH in den Betriebsablauf des Kunden ist von diesem eigenverantwortlich vorzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Programmen der Informationstechnologie unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen.

Dienstleistungen dienen der Beratung und Unterstützung des Kunden. Die esacom GmbH erbringt diese in eigener Verantwortung.

Der Kunde ist für die von ihm aufgrund der Werk- oder Dienstleistungen der esacom GmbH angestrebten und damit erzielbaren Ergebnisse verantwortlich.

1.3. Ein Vertrag kommt mit Unterzeichnung einer „Bestellung“ oder eines Bestellscheins durch den Kunden und die esacom GmbH zustande. Als Datum des Zustandekommens eines Vertrages gilt der Tag, an dem die Bestellung oder der Bestellschein – vom Kunden unterzeichnet – bei der esacom GmbH eingegangen ist.

Der Kunde erhält bei der ersten Bestellung die AGB-Werk- und Dienstleistungen, die bis zu einer Änderung für alle nachfolgenden Bestellungen gelten. Folgebestellungen über Dienstleistungen kann der Kunde bis zu einem Betrag von 25.000,00 € formlos und schriftlich tätigen. Ein Vertrag kommt dabei mit Zugang der Auftragsbestätigung zustande.

1.4. Schriftverkehr, Auftragserteilung und Auftragsbestätigung können auf elektronischem Wege erfolgen, wenn die Identität des Absenders und die Authentizität des Dokuments durch einen Identifizierungscode (User ID) nachgewiesen wird.

2. Besondere Bestimmungen für die Erbringung von Personalleistungen

2.1. Der Kunde wird uns die für die Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlichen Arbeitsvoraussetzungen (z.B. Räumlichkeiten, Telefon, Datensichtgeräte etc.) zur Verfügung stellen. Er ist des Weiteren verpflichtet, während der üblichen oder der von uns mitgeteilten Einsatz- bzw. Arbeitszeiten einen Ansprechpartner zur Verfügung zu halten.

2.2. Im Falle der Erbringung von Werkleistungen werden wir dem Kunden zum Endtermin die Erfüllung der Leistungsmerkmale nach den jeweils festgelegten Abnahmekriterien und mittels vom Kunden bereitzustellender Testdaten und Testszenarien in einem Abnahmetest nachweisen. Der Kunde wird die Leistungen nach dem erfolgreichen Abnahmetest bzw. der Übergabe unverzüglich abnehmen. Unerhebliche Abweichungen von den vereinbarten Leistungsmerkmalen und Abnahmekriterien berechtigt den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern. Gelingt es uns aus von uns zu vertretenden Gründen nicht, zum Endtermin oder, wenn erforderlich, innerhalb einer angemessenen Nachfrist, die vereinbarten Leistungsmerkmale nachzuweisen, so kann der Kunde nach Ablauf der Nachfrist von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. In diesem Fall zahlt der Kunde nur den Preis für diejenigen Teile der erhaltenen Leistungen, die für ihn nutzbar sind.

2.3. Im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen werden wir zur Beratung und Unterstützung des Kunden tätig. Wir erbringen diese Dienstleistung in eigener Verantwortung; für die dabei vom Kunden

angestrebten und erzielten Ergebnisse – insbesondere die angestrebte Wirtschaftlichkeit – bleibt der Kunde selbst verantwortlich.

2.4. Für Personalleistungen auf Zeit- und Materialbasis werden die angefallenen Arbeits- und Reisezeiten zu den Berechnungssätzen über die verbrauchten Teile zu den Preisen berechnet, die zum Zeitpunkt der Leistung maßgeblich sind. Sonstige Leistungen, einschließlich Aufenthalts- und Fahrtkosten, werden zusätzlich berechnet. Die Rechnungserstellung erfolgt nach erbrachter Leistung bzw. nach unserer Wahl jeweils zum Ende eines Kalendermonats. Die im Bestellschein genannten Vergütungsklassen und Berechnungssätze für Personalleistungen nach Zeit- und Materialbasis können von uns mit einer Benachrichtigungsfrist von drei Monaten für Dienstleistungen erstmals vier, für Werkleistungen erstmals 12 Monate nach dem Zustandekommen des Vertrages mit einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen geändert werden. Der Kunde hat in diesem Fall das Recht, innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt der betreffenden Nachricht den Dienstvertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem die Veränderung in kraft treten soll, zu kündigen. Im Bestellschein oder in sonstigen Vertragsunterlagen angegebene Schätzpreise für Personalleistungen auf Zeit- und Materialbasis sind unverbindlich. Die einer Schätzung zugrunde liegenden Mengenangaben beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfanges. Falls wir im Verlaufe der Leistungserbringung feststellen, dass die Mengenangaben überschritten werden, werden wir den Kunden darüber unverzüglich informieren. Wir werden bis zur Vorlage einer schriftlichen Zustimmung des Kunden die vom Schätzpreis zugrunde liegenden Mengenangaben nicht überschreiten.

3. Änderungen des Leistungsumfanges

3.1. Jeder der Vertragspartner kann beim anderen Vertragspartner in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich schriftlich mitteilen und gegebenenfalls begründen.

Erfordert ein Änderungsantrag des Kunden eine umfangreiche Überprüfung, wird diese gesondert vereinbart. Der Überprüfungsaufwand hierfür kann von der esacom GmbH berechnet werden.

3.2. Die für eine Überprüfung und/oder eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen werden schriftlich festgelegt (zusätzlicher Bestellschein/ Änderungsvereinbarung).

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1. Werk- und Dienstleistungen werden zu dem im Bestellschein aufgeführten Festpreis oder auf Zeit- und Materialbasis nach Beendigung bzw. Abnahme der Leistungen berechnet, soweit nicht im Bestellschein eine andere Rechnungsstellung vereinbart ist.

4.2. Bei Werk- und Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis werden die angefallenen Arbeits- und Reisezeiten zu den jeweils gültigen Vergütungsklassen und Berechnungssätzen sowie die verbrauchten Teile zu den zum Zeitpunkt der Leistung jeweils gültigen Preisen berechnet. Sonstige Leistungen, einschließlich Aufenthalts- und Fahrtkosten, werden zusätzlich berechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich jeweils zum Anfang eines Kalendermonats.

4.3. Die im Bestellschein genannten Vergütungsklassen und Berechnungssätze für Werk- und Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis können von der esacom GmbH mit einer Frist von drei Monaten, erstmals vier Monate nach dem Zustandekommen eines Vertrages, geändert werden. Auf das Recht des Kunden zur Kündigung wird hingewiesen.

4.4. Im Bestellschein angegebene Schätzpreise für Werk- und Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis sind unverbindlich. Die einer Schätzung zugrunde liegenden Mengenangaben beruhen auf

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werk- und Dienstleistungen (AGB Werk- und Dienstleistungen)

Stand: Juli 2004

einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfangs. Falls die esacom GmbH im Verlaufe der Leistungserbringung feststellt, dass die Mengenansätze überschritten werden, wird sie den Kunden davon unverzüglich benachrichtigen. Bis zur Vorlage einer schriftlichen Zustimmung des Kunden wird die esacom GmbH die dem Schätzpreis zugrunde liegenden Mengenansätze nicht überschreiten.

- 4.5. Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Vertragszeitraums der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweiligen Umsatzsteuersätzen als getrennt vereinbart.
- 4.6. Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug zahlbar. Ist der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum eingegangen, ist die esacom GmbH berechtigt Verzugszinsen geltend zu machen. Die Verzugszinsen betragen 10 % p. a. über dem zur Zeit der Berechnung geltenden Basiszinssatz.
- 4.7. Der Kunde kann nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5. Unteraufträge

Die esacom GmbH kann Werk- und Dienstleistungen ganz oder teilweise durch von ihr bestimmte Unterauftragnehmer ausführen lassen.

6. Vertrauliche Informationen

Die Vertragspartner werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten des anderen Vertragspartners mit der im Geschäftsleben üblichen Sorgfalt behandeln. Ein darüber hinausgehender Schutz besonders vertraulicher Informationen und die damit verbundene Festlegung von Voraussetzungen und Bedingungen erfordern jeweils den Abschluss einer separaten schriftlichen Vereinbarung (Vertraulichkeitsvereinbarung). Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf die Informationsverarbeitung beziehen, können von den Vertragspartnern, soweit dem keine Schutzrechte entgegenstehen, frei genutzt werden.

7. Eigentums- und Nutzungsrechte

- 7.1. Materialien sind Schriftwerke oder andere urheberrechtlich geschützte Werke (Arbeitsergebnisse), die dem Kunden gemäß dem vereinbarten Leistungsumfang in schriftlicher, maschinenlesbarer oder anderer Darstellungsform übergeben werden, wie z.B. Programme, Programmlisten, Hilfsprogramme, Dokumentationen, Protokolle, Zeichnungen und ähnliche Werke. Der Begriff „Materialien“ umfasst nicht Programme, die eigenen Lizenzbedingungen unterliegen.
- 7.2. Änderungen und Umgestaltungen von vorhandenen Materialien werden im Bestellschein als „Bearbeitungen“ gekennzeichnet. Der Kunde wird der esacom GmbH vor der Bearbeitung eine entsprechende Einwilligung des Rechtsinhabers des vorhandenen Materials vorlegen.
- 7.3. Die esacom GmbH spezifiziert die Materialien, die dem Kunden übergeben werden. Die esacom oder Dritte haben alle Eigentums- oder Nutzungsrechte (einschließlich Copyright) an den Materialien, die während der Durchführung der Leistungen entstehen oder bereits bestanden.

Soweit im Bestellschein nicht anders geregelt, erhält der Kunde eine Kopie dieser spezifizierten Materialien und dafür das unwiderrufliche, nicht ausschließliche, weltweite Recht, Kopien dieser Materialien innerhalb seines Unternehmens zu nutzen, auszuführen, zu reproduzieren, anzuzeigen, zu übertragen und zu verteilen.

Der Kunde ist verpflichtet, den Copyrightvermerk und sonstige Eigentumshinweise auf jeder Kopie anzubringen, die unter diesen Bedingungen angefertigt wird.

- 7.4. Unternehmen ist jede juristische Person (GmbH, AG etc.) sowie jede Tochtergesellschaft, an der eine Beteiligung von mehr als 50 Prozent besteht.
- 7.5. Für Erfindungen, die während der Leistungserbringung bei einem der Vertragspartner entstanden sind bzw. entwickelt wurden und für die Schutzrechte angemeldet wurden, gilt folgendes:
- 7.5.1. Erfindungen von Mitarbeitern des Kunden gehören dem Kunden und solche von Mitarbeitern der esacom gehören der esacom GmbH. An diesen Erfindungen sowie auf hierfür erteilte Schutzrechte gewähren sich die Vertragspartner für ihr Unternehmen eine nichtausschließliche, unwiderrufliche, weltweite und gebührenfreie Lizenz.
- 7.5.2. Erfindungen, die gemeinschaftlich von Mitarbeitern des Kunden und der esacom GmbH gemacht wurden, und hierfür erteilte Schutzrechte gehören beiden Vertragspartnern. Jeder der Vertragspartner hat das Recht, für solche Erfindungen Lizenzen an Dritte zu erteilen oder seine Rechte zu übertragen, ohne den anderen Vertragspartner davon in Kenntnis zu setzen oder Zahlungen an ihn zu leisten.

8. Gewährleistung

- 8.1. Für die Erbringung unserer Leistungen beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate. Sie beginnt mit dem Abnahmetest, sofern ein solcher durchgeführt wird, ansonsten mit der Bereitstellung unserer Leistung an den Kunden.
- 8.2. Der Kunde hat die erbrachten Leistungen unverzüglich zu überprüfen. Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen, damit Folgeschäden vermieden und eine Feststellung von Mängelursachen betrieben werden kann.
- 8.3. Die esacom GmbH wird Gewährleistungsmängel, die vom Kunden in schriftlicher Form gemeldet wurden, beseitigen. Wird ein Mangel nicht innerhalb angemessener Zeit beseitigt, kann der Kunde hinsichtlich des Mangels nach seiner Wahl die Herabsetzung des Preises oder, falls der Wert oder die Tauglichkeit des Werkes erheblich gemindert ist, die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- 8.4. Im Falle der Rückgängigmachung des Vertrages wird der Kunde innerhalb von 2 Wochen schriftlich bestätigen, alle vorhandenen Kopien gelöscht zu haben.

9. Haftung

- 9.1. Die esacom GmbH haftet in allen Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von Organen, Mitarbeitern, Vertretern oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die esacom GmbH nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch des Kunden für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für Schäden an Rechtsgütern des Kunden, z.B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen. Die Regelungen der Sätze 3 und 4 dieses Absatzes gelten nicht, soweit Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- 9.2. Die Regelung des vorstehenden Absatzes 1 erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gilt auch für den Anspruch auf Ersatz

vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug und Unmöglichkeit ergibt sich aus den nachstehenden Absätzen.

9.3. Ist die Nichteinhaltung von Fristen durch die esacom GmbH auf höhere Gewalt oder auf ähnliche Ereignisse (z.B. Streik) zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Die esacom GmbH haftet bei der Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von Organen, Mitarbeitern, Vertretern oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Verzögerung der Leistung wird die Haftung der esacom GmbH für den Schadensersatz neben der Leistung und für den Schadensersatz statt der Leistung auf den Wert der Leistung der esacom GmbH begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind – auch nach Ablauf einer der esacom GmbH etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die vorstehende Begrenzung gilt nicht bei Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9.4. Soweit die Leistung der esacom GmbH unmöglich ist, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Anspruch des Kunden auf Schadensersatz neben oder statt der Leistung und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf den Wert der Leistung der esacom GmbH. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Unmöglichkeit der Leistung sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

9.5. Mit vorstehenden Absätzen ist eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers nicht verbunden.

10. Rechte Dritter

10.1. Die esacom GmbH wird den Kunden gegen alle Ansprüche verteidigen, die auf einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch vertragsgemäß genutzte Materialien hergeleitet werden, und dem Kunden gerichtlich auferlegte Kosten und Schadenersatzbeträge übernehmen, sofern der Kunde die esacom GmbH von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und der esacom GmbH alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann die esacom GmbH auf ihre Kosten die Materialien ändern oder austauschen. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, stimmt der Kunde zu, das Material an die esacom GmbH zurückzugeben. In diesem Fall erstattet die esacom GmbH dem Kunden höchstens den dafür bezahlten Betrag.

10.2. Der Kunde stellt die esacom GmbH und ihre Unterauftragnehmer von jeglicher Haftung für Ansprüche Dritter frei, die aufgrund einer unberechtigten Übergabe zur Bearbeitung entstehen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der esacom GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegt.

11. Geschäftspartner

Die esacom GmbH hat mit bestimmten Partnern (nachfolgend esacom Geschäftspartner genannt) Vereinbarungen zur Vermarktung und Unterstützung ihrer Produkte und Leistungen geschlossen. Soweit ein esacom Geschäftspartner Werk- und Dienstleistungen zu diesen AGB vermittelt, gelten ausschließlich diese AGB.

Die esacom GmbH ist allerdings weder für die Geschäftstätigkeiten des esacom Geschäftspartners verantwortlich, noch für irgendwelche Zusagen, die dieser dem Kunden gegenüber macht oder für Produkte und Dienstleistungen, die der esacom Geschäftspartner unter eigenen Verträgen anbietet.

12. Allgemeines

12.1. Die esacom GmbH kann Verträge auf ein anderes esacom Unternehmen übertragen. Im Übrigen bedarf eine Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus einem Vertrag der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kunden und der esacom GmbH.

12.2. Die Nutzung von Warenzeichen, Handelsnamen oder sonstiger Bezeichnungen in der Werbung oder in sonstigen Veröffentlichungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Rechtsinhabers.

12.3. Für Nutzer des Internet- bzw. Web-Hosting-Dienstes gilt: Der Kunde ist verpflichtet, keine Informationsangebote mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten anzubieten, insbesondere keine Informationen zu übermitteln, die i.S.d. §§ 130, 130a und 131 StGB zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, i.S.d. § 184 StGB pornographisch sind, den Krieg verherrlichen, geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen sowie das Ansehen der esacom GmbH schädigen können oder auf Angebote mit solchem Inhalt hinzuweisen.

12.4. Bevor der Kunde oder die esacom GmbH rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung einer Vertragsbedingung unternimmt, ist dem Betroffenen die Erfüllung in angemessener Weise zu ermöglichen.

12.5. Die Verpflichtungen aus einem Vertrag werden ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland erfüllt. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sofern der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch beim Gericht seines Sitzes zu verklagen.